



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kfz-Kennzeichen-Scanning ziehen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu prüfen und im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport mündlich und schriftlich zu berichten, welche Konsequenzen sie aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.02.2019, mit der die automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle nach dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG) als Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Teilen für verfassungswidrig erklärt wurde, zieht.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- Das BVerfG bewertet bereits den Fall eines unechten Treffers oder eines Nichttreffers als Grundrechtseingriff.
- Soweit die Kennzeichenkontrolle zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze erlaubt ist, fehlt es an der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers.
- Soweit das PAG die Kennzeichenkontrolle allgemein zur Abwehr einer konkreten Gefahr vorsieht, mangelt es der Regelung an einer Beschränkung auf den Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder einem vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse.
- Auch die Regelungen zum Einsatz als Mittel der Schleierfahndung beanstandet das BVerfG zum Teil, da die Befugnis zu Kontrollen allgemein auf Durchgangsstraßen im ganzen Land nicht hinreichend bestimmt und begrenzt sei.
- Zudem sieht das PAG keine ausreichenden Dokumentationspflichten vor.

### **Begründung:**

In Bayern ist die Polizei dazu ermächtigt, automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen (Kfz-Kennzeichen-Scanning) durchzuführen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 05.02.2019 (1 BvR 142/15) klargestellt, dass in solchen Kontrollen Grundrechtseingriffe gegenüber allen Personen liegen, deren Kraftfahrzeugkennzeichen erfasst und abgeglichen werden, unabhängig davon, ob die Kontrolle zu einem Treffer führt. Für die Kennzeichenkontrollen müsse es einen hinreichend gewichtigen Anlass geben, damit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Dem genügen die Vorschriften in Bayern nicht, da die Kontrollen nicht darauf beschränkt sind, Rechtsgüter von erheblichem Gewicht zu schützen.

Die vom Gericht als mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärten Regelungen des PAG müssen bis spätestens Ende des Jahres 2019 nachgebessert werden.